

## Umweltinformationen aus dem Bescheid vom 17.5.2016 zur Zahl: 378112/2016 und dem diesem zugrunde liegenden Gutachten

### Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag bezieht sich auf die Bauplätze 1 und 2 in der Johann-Weber-Straße und sieht das Fangen von Zauneidechsen auf den Grundstücken Nr. 719/27, 724/86, 724/93, 719/38, 719/40, 718/47 (alle KG 01616 Stammersdorf) und deren Transport auf die Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Nr. 724/76, 724/81, 727/4, 728/5, 733/5, 734/6 und 741/2 (alle KG 01616 Stammersdorf) vor.

Im Detail sind folgende (Begleit-)Maßnahmen geplant:

1. Optimierung der Ausgleichsflächen als Zauneidechsenlebensraum
2. Umlenkung durch Mahd
3. Abfangen und Umsiedelung von Zauneidechsen auf den optimierten Zauneidechsenlebensraum
4. Abtrag der Grasnarbe und des Oberbodens
5. Projektbegleitendes Monitoring des Zauneidechsenbestands

Ad 1) Die Maßnahmen zur Optimierung von Ausgleichsflächen als Zauneidechsenlebensraum sehen nach BLANKE 2015 von Mai bis August 2016 eine strukturelle Verbesserung des an den Bauplatz 2 angrenzenden SWW-Bereichs (Gst. Nr. 724/76) und von bestehenden Ausgleichsflächen (Gst. Nr. 724/81, 727/4, 728/5, 733/5, 734/6, 741/2) Folgendes vor:

1. Erhöhung der Grenzliniendichte durch partielle Staffelmahd (Verwendung von Balkenmähern und/oder Handgerät, Schnitthöhe ca. zwischen 10 und 20 cm) und Einbringen von Sonderstrukturen.
2. Entwicklung und Förderung einer strukturreichen Krautschicht durch Entfernung des Mähguts zur Aushagerung.
3. Schaffung von Eiablageplätzen durch das Einbringen von Sand; Förderung einer weniger dichten Vegetation mit eingestreuten Offenstellen.
4. Schaffung von Sonderstrukturen aus Holz und/oder kombinierten Strukturen aus Holz und Sand (Holzhaufen, Wälle, Sandhaufen etc.). Diese dienen u. a. als Sonnen-, Schlaf- und Eiablageplatz und bei größerem Volumen auch als Winterquartier.
5. Kleinparzellierte oder Streifenmahd (max. 20-30 % der Fläche pro Mahddurchgang) und somit Sicherung von ungemähten Refugien.

Als weiterführende Pflege erfolgt in den darauf folgenden Jahren ab 2017 eine der Vegetationsentwicklung auf den Ausgleichsflächen angepasste Staffelmahd, wobei maximal 1-2 jährliche Durchgänge anzustreben sind.

Eine planliche Darstellung und Beschreibung der Einzelmaßnahmen wurde dem Antrag beigelegt. Darin wird die Lage und das ungefähre Ausmaß von neun verschiedenen Maßnahmen dargestellt und diese näher beschrieben. Es werden ein Sand-Holzwall errichtet, ein Holzhaufen (Wurzelstöcke) geschlichtet, ein Sand-Kiesgemisch aufgebracht, zwei Baumstümpfe eingebracht, Heuhaufen belassen, ein gut strukturierter Gehölzrand gepflegt, Offenstellen geschaffen und eine Fläche ausgehagert.

Ad 2) Zur Umlenkung von Zauneidechsen erfolgt eine nochmalige Mahd der Liegenschaft. Zu diesem Zweck und zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen bei der Mahd ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- Verwendung von Balkenmähern
- Mahd von jeweils einem Streifen von maximal 50 m (SCHNEEWEIß et al. 2014), um deckungsarme Bereiche für Zauneidechsen überwindbar zu machen, und zwar
- bevorzugt zu Zeiten, in denen Zauneidechsen inaktiv und in ihren Verstecken sind, d.h. in den Abend- oder frühen Morgenstunden, an kalten Tagen sowie während und unmittelbar nach Niederschlägen, solange Flächen nass sind. Unter Umständen können solche Bedingungen auch mittels künstlicher Beregnung erzeugt werden (PESCHEL et al. 2013).
- Die Mahd hat so zu erfolgen, dass die Vegetation möglichst kurz ist. Dieses bedeutet, dass lediglich wenige cm Halmlänge übrig bleiben sollen (PESCHEL et al. 2013).
- Mahd erfolgt unter ökologischer Aufsicht. Es werden u.a. verfilzte Grasbereiche auf Versteck- und Ruheplätze hin überprüft.

Ad 3) Die Maßnahmen des Abfangens und der Umsiedelung von Zauneidechsen auf den optimierten Zauneidechsenlebensraum erfolgt während und nach der Umleitung durch Mahd. Die Mahd dient dazu, die Eingriffsflächen hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv zu gestalten, dass diese möglichst kurzfristig verlassen werden (PESCHEL et al. 2013). Im Zuge der Mahd werden auch noch etwaig vorhandene Wurzelstöcke mit einem Handgerät entfernt.

Der Vegetationsschnitt wird entfernt bzw. als Strukturbereicherung (BLANKE 2015) auf den optimierten Zauneidechsenlebensraum verbracht.

Ad 4) Es erfolgt der Abtrag von Grasnarbe und Oberboden auf den Bauplätzen 1 und 2 beginnend auf der westlichsten Teilfläche Richtung Osten unter ökologischer Aufsicht. Dabei erfolgen ein sukzessiver Abtrag der Grasnarbe (max. 10 cm) und ein anschließender Abtrag des Erdreichs (AP-Horizont) bis zu einer Tiefe von max. 30 cm.

Sollten noch einzelne Zauneidechsen angetroffen werden, werden diese abgefangen und auf den optimierten Zauneidechsenlebensraum umgesiedelt.

Nach dem Abtrag der Grasnarbe und des Oberbodens erfolgt bei nachweislicher Abwesenheit geschützter Arten das Aufbringen von Bauvlies.

Ad 5) Das projektbegleitende Monitoring des Zauneidechsenbestands findet sowohl auf Eingriffsflächen (Gst. Nr. 719/38, 719/40, 719/27, 724/86, 724/93) als auch auf dem optimierten Zauneidechsenlebensraum (Ausgleichsflächen) statt.

Das Monitoring des Zauneidechsenbestands ist so lange durchzuführen, bis etwaige Unsicherheiten über den Erfolg der beschriebenen Maßnahmen ausgeräumt sind und ihre Wirksamkeit fest steht.

SCHNEEWEIß et al. (2014) empfehlen folgende Methoden:

- mindestens vier Begehungen (Richtwert: 0,5-1,5 h pro Hektar) zwischen April und September zu wechselnden Tageszeiten. Bis etwa 15-20 °C ist eine gute Besonnung, bei höheren Temperaturen dagegen eine stärkere Bewölkung günstig (BLANKE & FEARNLEY 2015).
- Dokumentation der Ergebnisse (Alter, Geschlecht, Besonderheiten, Anzahl der Nachweise, Populationsstruktur, Aktivitätsdichte).

Folgende **Auflagen** wurden von der Naturschutzbehörde vorgeschrieben:

- Von der Antragstellerin ist die im Ansuchen beschriebene ökologische Aufsicht zu bestellen. Die ökologische Aufsicht hat aus Personen in der erforderlichen Anzahl zu bestehen, die eine fachliche Qualifikation für die betroffenen Schutzgüter (Zauneidechse, Mollusken) haben. Eine Liste der bestellten Personen inklusive eines Nachweises ihrer Qualifikation ist spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides dem Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22 zu übermitteln.

Die Aufgaben der ökologischen Aufsicht sind:

- Begleitung und Überwachung der Maßnahmen zur Erhaltung der Ausgleichsflächen und der Lenkungsmaßnahmen von Zauneidechsen bzw. ggf. Mollusken.
  - Kontrolle, ob sich vor dem Grasnarbenabtrag keine geschützten Arten auf der Projektfläche befinden.
  - Unverzügliche Meldung von unvorhergesehenen Abweichungen an den Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22.
  - Erstellen eines Berichtes, der die Einhaltung der Auflagen darstellt. Dieser ist bis spätestens zwei Wochen nach Durchführung aller beantragten Maßnahmen dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 vorzulegen.
- Für die Durchführung der beantragten Mahd dürfen nur Maschinen verwendet werden, die in der Grünraumgestaltung/Landwirtschaft üblich sind (3 bis 6 Tonnen), keinesfalls Baumaschinen mit höherer Tonnage, daher auch kein Grader.
  - Der Zauneidechsenbestand ist auf den Ausgleichsflächen ein und drei Jahre nach Durchführung der Maßnahmen zu erheben und darüber der MA 22 zu berichten. Alle Ausgleichsflächen sind für die Dauer von mindestens 15 Jahre auf einen für die Zauneidechse optimalen Vegetationsbestand hin zu pflegen.

Folgende **wichtige Hinweise** wurden von der Naturschutzbehörde erteilt:

1. Vor Durchführung des Abtrages der Grasnarbe ist die Fläche durch die ökologische Aufsicht auf das Vorhandensein von Mollusken zu kontrollieren. Werden durch die ökologische Aufsicht Mollusken festgestellt, sind diese (wie mit den Bescheiden vom 16.11.2015 zu den Zahlen MA 22 – 797823/2014 und MA 22 – 791012/2014 für die betroffenen Flächen bereits genehmigt) abzusammeln und auf das Grundstück Nr. 724/76, KG 01616 Stammersdorf, zu transportieren.
2. Mit dem Auflegen des Bauvlises auf den Projektflächen darf aufgrund der Auflage Nr. 6 des Bescheides vom 16.11.2015 zur Zahl MA 22 – 791012/2014 und der Auflage Nr. 4 des Bescheides vom 16.11.2015 zur Zahl MA 22 – 797823/2014 erst begonnen werden, wenn auf diesen keine streng geschützten oder geschützten Tierarten mehr vorkommen, um eine Tötung von Exemplaren dieser Arten zu verhindern.

**Beschreibung der Ausgangssituation (Artenschutz) durch die MA 22:**

In dem von den gegenständlichen Maßnahmen betroffenen Bereich kommen derzeit mit Ausnahme der Zauneidechse keine anderen geschützten Arten vor.

Eine Erhebung im Frühjahr 2016 hat ergeben, dass keine Ziesel oder Hamsterbaue mehr auf der Liegenschaft vorkommen. Geschützte Mollusken wurden lt. Bericht der ökolog. Aufsicht vom 15.04.2016 abgesammelt und verbracht. Die Liegenschaft wurde Ende Februar gemäht, Gehölze gerodet und anschließend erfolgte ein Teilabtrag der Grasnarbe im nordwestlichen Teil.

Ggf. könnten Schnecken (Wr. Schnirkelschnecke, Weinbergschnecke) seit dem letzten Sammeldurchgang am 15. 4. 2016 in die Fläche wieder eingewandert sein bzw. sich noch Entwicklungsstadien (Jungschnecken) auf der Fläche befinden und daher durch den Abtrag der Grasnarbe verletzt oder getötet werden bzw. deren Ruhestätten zerstört werden. Eigelege und Fortpflanzungsstätten sind bis zum Zeitpunkt des geplanten Grasnarbenabtrags nicht wahrscheinlich.

### **Beurteilung des Vorhabens durch die MA 22:**

Es werden CEF-Maßnahmen im Sinne des Leitfadens der Europäischen Kommission gesetzt.

Verbleiben trotz Durchführung der Maßnahmen Exemplare von geschützten Arten auf den Flächen, werden diese schonend und dem Stand der Wissenschaft entsprechend lebend eingefangen und auf den Ersatzflächen ausgelassen. Ein ausführlicher, bindender Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen wurde erstellt und eingereicht.

Um zu verhindern, dass vorkommende **Zauneidechsen** verletzt oder getötet werden, wird die Mahd bzw. der Abtrag der Grasnarbe von der ökologischen Aufsicht begleitet, sodass allenfalls nicht flüchtende Exemplare oder Exemplare in besonderen Versteckplätzen geborgen werden können.

Da vorkehrende Maßnahmen wie das Vergrämen und Absammeln von geschützten Tierarten stattfindet, werden nur die Verbote des § 10 Abs. 3 Zi. 1 (Fangen) und 6 (Transport) verletzt.

Ggf. könnten **Wr. Schnirkelschnecke** und **Weinbergschnecke** durch den Abtrag der Grasnarbe verletzt oder getötet werden bzw. Ruhestätten zerstört werden. Durch das nochmalige Absammeln (Auflage) soll verhindert werden, dass Tiere getötet werden. Die Verbote des § 10 Abs. 3 Zi. 1 (Fangen) und 6 (Transport) werden ggf. dabei verletzt.

Hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen und ggf. Mollusken liegen CEF-Maßnahmen im Sinne des Leitfadens der Europäischen Kommission aus folgenden Gründen vor:

Die Optimierungsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen (siehe Punkt 1 der Maßnahmenbeschreibung) erfolgen vor der Umleitung durch Mahd der Eingriffsflächen, vor der Umsiedelung und vor dem Abtrag der Grasnarbe und des Oberbodens auf den Eingriffsflächen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und ggf. Mollusken kontinuierlich aufrecht zu erhalten. Aufgrund der kurzen Entwicklungsdauer der Maßnahme entsteht keine zeitliche und räumliche Lücke zwischen dem Erreichen der Funktionalität als Lebensstätte für Zauneidechsen und ggf. Mollusken und dem Eingriff.

Der Bauplatz 1 (ca. 1900 m<sup>2</sup>) und das Grundstück 719/27 von Bauplatz 2 (ca. 811 m<sup>2</sup>) sind aufgrund der reicheren Strukturierung als geeigneter Zauneidechsenlebensraum (insg. ca. 2711 m<sup>2</sup>) einzustufen. Der optimierte Zauneidechsenlebensraum umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2614 m<sup>2</sup>, ist also geringfügig kleiner. Da die oben beschriebenen Maßnahmen zur Optimierung von Ausgleichsflächen als Zauneidechsenlebensraum aber eine qualitative Verbesserung des Zauneidechsenlebensraums darstellen, kann die geringfügig geringere Größe in Kauf genommen werden. Der optimierte Zauneidechsenlebensraum erfüllt auch die Ansprüche als Ruhestätte von Mollusken (Strukturreichtum, Versteckplätze).

Durch das begleitende Monitoring (siehe Punkt 5 der Maßnahmenbeschreibung) wird die kontinuierliche ökologische Funktionalität der CEF-Maßnahme überprüft.

Die funktionserhaltenden Maßnahmen sind daher:

- artspezifisch,
- mit dem betroffenen Bestand räumlich-funktional verbunden,
- berücksichtigen die Entwicklungspotenziale der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- sind zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam,
- sind verbindlich und
- werden durch ein Monitoring oder eine Funktionskontrolle überprüft.

Die Zauneidechse ist eine wenig spezialisierte Art, die eine Vorliebe für offene Landschaften und trockene Stellen mit niedrigem, buschigem Pflanzenbewuchs in S-SO- oder SW-Exposition hat. Sie besiedelt u.a. Gärten, Parks, Feldraine, Ruderalflächen und Straßenböschungen.

Der Lebensraum der Art ist im Umfeld noch weit verbreitet. In einer Studie (G. Woess, M. Sehnal, 2012) wurden 82 ha Grünflächen westlich und östlich des Marchfeldkanal untersucht. Die Zauneidechse ist in acht der vierzehn untersuchten Teilflächen gefunden worden. Am individuenreichsten ist sie auf den Kanalböschungen.

Es wird also nicht auf eine solche Weise in den Lebensraum der Zauneidechse eingegriffen, dass der weitere Bestand erschwert oder unmöglich wird, weil der Verlust von Fläche im Verhältnis zum zur Verfügung stehenden Gesamtlebensraum geringfügig ist.

Die beantragte Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Aufsicht, die der Behörde berichtet und daher unter einer strengen Kontrolle. Sie erfolgt selektiv und in beschränktem Ausmaß, da nur jene Exemplare einer definierten Fläche angefangen werden sollen, die nicht leicht vergrämt werden können, z. B. weil sie sich in verbleibende Verstecke zurückziehen (insbesondere Jungtiere).

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wurde entsprechend der Studie „Erhebung und Einschätzung des Erhaltungszustandes der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie genannten und in Wien vorkommenden streng geschützten Reptilien-Arten“; Gollmann et al. 2006) festgelegt. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde mit B (= günstig) eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse bleibt unverändert und günstig, da bei projektgemäßer Ausführung der Maßnahmen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen kein Eingriff gemäß § 7 der Wr. Naturschutzverordnung vorliegt und der Eingriff gemäß § 10 Wr. Naturschutzgesetz (Fangen und Transport von Einzelexemplaren) minimal ist.

**Beilage:**

1 Plan (CEF-Maßnahmen)